



Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 38. Änderung

Geschäftszahl 72/210-2017

Innsbruck, 25.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 29. März 2017 hat der Tiroler Landtag eine Novelle zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 beschlossen.

Eine der bedeutendsten Regelungen dieser Novelle ist die Ermöglichung der **autonomen Klassenbildung** an Volksschulen sowie an Sonderschulen, an denen nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird. Die autonome Klassenbildung wird ausführlich im Erlass Nr. 69 behandelt.

Alle Leiter/Leiterinnen von Volksschulen sowie Sonderschulen, an denen nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, werden gebeten, sich eingehend mit der Thematik der autonomen Klassenbildung zu befassen. Es wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass - falls an der Schule eine, mehrere oder alle Klassen als Einstufenklassen geführt werden können – das jeweilige Schulforum

bis 09. Juni 2017 über die ab dem Schuljahr 2017/18 geltende Klassenstruktur

entscheiden muss. Eine Entscheidung des Schulforums ist auch dann erforderlich, wenn keine Änderung in Bezug auf die momentane Klassenstruktur beabsichtigt wird.

Abgesehen vom erwähnten Erlass Nr. 69 wurden auch die Erlässe Nr. 56, 70, 91 und 102 geändert sowie der Erlass Nr. 84 aufgehoben (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen):

| Erlass Nr. - Titel | Änderungen |
|---|---|
| Erlass Nr. 56 - Schulische Tagesbetreuung | <p>Punkte 4: Das Land kann im Bereich „individuelle Lernzeit“ künftig neben Lehrkräften auch Erzieher/innen und Erzieher/innen für die Lernhilfe einsetzen. Der Schulerhalter ist berechtigt, in der Freizeitbetreuung auch Erzieher/innen für die Lernhilfe als weitere Betreuungspersonen zu verwenden. Bei den Erziehern (Erzieherinnen) für die Lernhilfe handelt es sich um Personen, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben.</p> <p>Punkt 7: Lehrpersonen des Entlohnungsschemas pd dürfen im Betreuungsteil ganztägiger Schulen ausschließlich im Bereich „gegenstandsbezogene Lernzeit“ eingesetzt werden.</p> |
| Erlass Nr. 69 - Schuleingangsbereich - Klassenbildung ab dem Schuljahr 2017/18 | Der Schuleingangsbereich wird mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2017/18 völlig neu gestaltet. Die wichtigste Neuerung ist, dass - wenn in der Grundschule Einstufenklassen gebildet werden können - diese als Einstufen- oder als Mehrstufenklassen geführt werden dürfen. Die Neuregelungen gelten sowohl für Volksschulen als auch für Sonderschulen, an denen nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird. |
| Erlass Nr. 70 - Volksschulen - Erteilung des Unterrichtes in Gruppen | <p>Punkt 3 (gültig ab dem Schuljahr 2017/18): In „Deutsch, Lesen, Schreiben (D) bzw. Mathematik (M) besteht eine Teilungsmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund schulorganisatorischer Vorschriften nur an einklassigen Volksschulen und • nach dem Lehrplan nur an ein- bis dreiklassigen Volksschulen. |
| bisheriger Erlass Nr. 84 - Zweiklassige Volksschulen - Klassenbildung | Dieser Erlass entfällt wegen der Neuordnung des Schuleingangsbereiches (siehe dazu den Erlass 69). |
| Erlass Nr. 91 - Schulbibliotheken | Schulen, die bautechnisch in Cluster (= räumlicher Verbund von Klassen- und Gruppenräumen) gegliedert sind, müssen lediglich einen Mindestbestand an Büchern aufweisen, um als Schulen mit Schulbibliothek gewertet werden zu können. Ein eigener Bibliotheksraum ist nicht erforderlich. |
| Erlass Nr. 102 - Zuständigkeitsverteilung zwischen der Abteilung Bildung und den Außenstellen | In den Außenstellen Innsbruck Land West und Innsbruck Stadt versehen zwei neue Sachbearbeiterinnen für Schulangelegenheiten Dienst (Frau Nagl und Frau Gruber). |

Die vorgenommenen Änderungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter